

Pressemitteilung Intranet

Rückhalteflächen zum Hochwasserschutz an Nims und Lieser
gesichert

17.03.2006

Herausget
Pressestell
der SGD N

„Hochwasser, nicht schon wieder!“, sagt sich sicher so manch ein Anlieger an gefährdeten Gewässern. Aber die Hochwassergefahr ist durch Schneeschmelze und hohe Niederschläge bereits wieder akut. Es ist jedoch möglich, Vorsorge zu treffen.

Aufgrund der starken Hochwasser der 90iger Jahre hat der Landesgesetzgeber die Initiative ergriffen, die Möglichkeiten des vorsorgenden Hochwasserschutzes weiter zu verbessern. Die vorsorgende Planung durch Ausweisung von Überschwemmungsgebieten ist ein geeignetes Mittel, um gravierende Schäden in überschwemmungsgefährdeten Gebieten gar nicht erst entstehen zu lassen. So wurde jetzt ein Überschwemmungsgebiet an der Nims im Bereich der Stadt Bitburg sowie den Verbandsgemeinden Irrel, Bitburg-Land und Prüm ausgewiesen.

Für die angrenzenden Gemeinden bedeutet dies, dass die ausgewiesenen Flächen grundsätzlich nicht mehr bebaut werden dürfen. Diese Vorgaben schützen die Anlieger der Gewässer vor weiteren Verschärfungen der Hochwassersituation und dienen der Verbesserung der ökologischen Struktur des Gewässers und seiner Überflutungsflächen.

Aufgrund bundes- sowie landesrechtlicher Regelungen können wir, die Struktur- und Genehmigungsdirektion als obere Wasserbehörde, Überschwemmungsgebiete auch vorläufig durch entsprechende Eintragung von Überflutungslinien in sogenannten Arbeitskarten ausweisen. Später werden sie in einem förmlichen Verfahren durch Rechtsverordnung festgestellt. Für das Gewässer Lieser ist dies veranlasst.

Die Arbeitskarten sind bei der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier einsehbar.

Auch unsere aktuellen Wasserstandsmeldungen unter www.hochwasser-rlp.de dienen der weiteren Schadensminimierung.



Foto von der Lieser, Ortslage Platten, beim Hochwasser am 3. Januar 2003.
Das Foto gibt bereits gefallene Wasserstände wieder.



Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

B: 70

STAATSANZEIGER

NR. 10 / SEITE 441

Postfach 20 03 61
55003 Koblenz

INHALT

	Seite	Seite
Staatskanzlei		
Erteilung eines Exequaturs an Herrn Ernst Dosaliev, Konsul der Kirgisischen Republik in Frankfurt/Main	441	
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau		
24. Bekanntmachung über die Hafengebiete in Rheinland-Pfalz Kommunalhafen Bingen	441	
Ministerium des Innern und für Sport		
Änderung des Landesrettungsdienstplanes (RettdP) Rheinland-Pfalz	442	
Ministerium der Finanzen		
Bekanntmachung der Indexzahl nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüferinnen und Prüfer für Baustatik (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 14. September 2001 (GVBl. S. 237) ..	442	
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion		
Bekanntmachung der Prüfungstermine und Anmeldefristen für die Abschlussprüfung 2006 nach § 37 Berufsbildungsgesetz (BBiG) im Ausbildungsberuf „Straßenwärter/in“	442	
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord		
Rechtsverordnung zur teilweisen Aufhebung des bislang nach § 88 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz fortgeltenden Verzeichnisses aufgrund § 2 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren (Hochwasserschutzgesetz) vom 16. August 1905 oder aufgrund der §§ 285, 286 des Preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 für die Lieser im Geltungsbereich der Flusskilometer 0,1 bis Flusskilometer 16 (Landkreis Bernkastel-Wittlich)	442	
Veröffentlichung nach § 88 Abs. 3 des Wassergesetzes für Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98) Hochwasserschutz; Überschwemmungsgebiet nach § 88 Abs. 2 Nr. 3 LWG	443	
Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes an der Nims (Gewässer II. Ordnung) für das Gebiet der Verbandsgemeinden Irrel, Bitburg-Land und Prüm sowie für das Gebiet der Stadt Bitburg (Landkreis Bitburg-Prüm)	443	
Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Vorhaben der Firma Juwi GmbH, Untere Zahlbacher Straße 13, 55131 Mainz)	445	
Kreisverwaltungen		
Gebietsänderung der Ortsgemeinden Malberg, Rosenheim und Steinebach gemäß § 10 Nr. 4 GemO	445	
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oberwesel im Rhein-Hunsrück-Kreis	445	
Sonstige Veröffentlichungen		
Bekanntmachung des Zweckverbandes Pfalzmuseum für Naturkunde POLLICHIA-Museum ..	448	
Auflösung des Fördervereins der Spielvereinigung Ingelheim 2023 e.V.	448	
Bekanntmachung der Tagesordnung der 25. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd	448	
Bekanntmachung der Tagesordnung der 24. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes SchienenPersonenNahVerkehr Rheinland-Pfalz Nord	449	
Auflösung des Vereins „Pfälzische Wurftauben Club e.V. Bad Dürkheim“	449	
Auflösung des Vereins Science Student Support Germany - Cameroon e.V.	449	
Öffentliche Ausschreibungen	449	
Stellenausschreibungen	450	
Bekanntmachungen der Gerichte	451	

Staatskanzlei

2329.

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Ernst Dosaliev, Konsul der Kirgisischen Republik in Frankfurt/Main

Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 14. März 2006 (01221-0012/2006)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Kirgisischen Republik in Frankfurt/Main ernannten Herrn Ernst Dosaliev am 9. März 2006 das Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

Mainz, den 14. März 2006

Der Ständige Vertreter
des Chefs der Staatskanzlei
Walter Schumacher

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

2330.

24. Bekanntmachung über die Hafengebiete in Rheinland-Pfalz

Kommunalhafen Bingen

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Nach § 1 Abs. 1 der Landeshafenverordnung (LHafVO) vom 10. Oktober 2000 (GVBl. S. 421, BS 75-50-15) gilt die LHafVO für Häfen, deren räumlich abgegrenzte Bereiche im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt gemacht sind; die aufgrund außer Kraft getretener Ha-

fenpolizeiverordnungen bekannt gemachten Hafengebiete gelten gemäß § 44 LHafVO weiter.

Durch Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 22. Juni 1964 (StAnz.Nr. 26/64 vom 28. Juni 1964, S. 13) ist in Ziffer 4 der Geltungsbereich für die öffentlichen Verkehrsflächen des Kommunalhafens Bingen nach der ehemaligen Landespolizeiverordnung für Häfen (Hafenpolizeiverordnung) vom 20. April 1964 festgelegt worden.

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 22. Juni 1964 (StAnz. Nr. 26/64 vom 28. Juni 1964, S. 13) wird hinsichtlich Ziffer 4 aufgehoben. Die Bestimmungen der LHafVO gelten damit für diesen Hafen nicht mehr.

Mainz, den 9. Februar 2006

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Im Auftrag
Dr. Kaufmann

2335.

Veröffentlichung

nach § 88 Abs. 3 des Wassergesetzes für Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98)

Hochwasserschutz;

Überschwemmungsgebiet nach § 88 Abs. 2 Nr. 3 LWG

Nach § 88 Abs. 2 Nr. 3 LWG gelten bis zur Feststellung durch Rechtsverordnung - längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2013 - solche Gebiete als Überschwemmungsgebiete nach §§ 88 ff LWG i.V.m. § 31b Abs.1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 19. August 2002 (BGBl. S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. S. 1746), die in den Arbeitskarten der für die Feststellung zuständigen Wasserbehörde dargestellt sind.

Im Zuständigkeitsbereich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord), 56068 Koblenz, als obere Wasserbehörde ist folgendes, in Arbeitskarten der zuständigen Wasserbehörde dargestellte, Überschwemmungsgebiet ausgewiesen:

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Gewässerordnung	Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes	Betroffene Landkreise, Städte, (Verbands-) Gemeinde	Zuständige Wasserbehörde	Datum der Arbeitskarte
1	Lieser	II	Gemarkung Lieser (bei Fluss-Kilometer 0,1) bis Gemarkung Wittlich (bei Fluss-Kilometer 16,0)	Landkreis Bernkastel-Wittlich, Stadt Wittlich, Verbandsgemeinden Wittlich-Land und Bernkastel-Kues	SGD Nord	4. 1. 2006

Rechtlicher Hinweis:

In dem vorstehend aufgeführten Gebiet gelten ab dem Tag nach Erscheinen dieser Veröffentlichung die Gebote des § 88a LWG sowie die Verbote und die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen nach den §§ 89 und 90 LWG bzw. § 31b WHG.

Die dem Überschwemmungsgebiet zugrundeliegenden Arbeitskarten werden bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, zur Einsichtnahme für jedermann aufbewahrt.

Koblenz, den 10. März 2006

- 312-63-Arbeitskarten -

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Hans-Dieter Gassen
Präsident

2336.

**Verordnung
zur Feststellung
des Überschwemmungsgebietes
an der Nims
(Gewässer II. Ordnung)**

für das Gebiet der Verbandsgemeinden Irrel, Bitburg-Land und Prüm wie für das Gebiet der Stadt Bitburg (Landkreis Bitburg-Prüm)

Aufgrund des § 31 b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) und des § 88 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) vom 22. Januar 2004 (GVBl. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GVBl. 2005, S. 98), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz als zuständige Wasserbehörde verordnet:

**§ 1
Grundlage**

(1) Für die Nims im Bereich der Stadt Bitburg und den Verbandsgemeinden Irrel, Bitburg-Land und Prüm (Landkreis Bitburg-Prüm) wird ein Überschwemmungsgebiet festgestellt.

(2) Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes dient

- der Regelung des Hochwasserabflusses, insbesondere dem schadlosen Abfluss des Hochwassers und der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasserrückhaltung,
- der Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Struktur des Gewässers und seiner Überflutungsflächen,

- der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe,
- der Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen und
- der Vermeidung und Minderung von Schäden durch Hochwasser.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich an der rechten Nimsseite von der Mündung in die Prüm bei Nimskilometer 0,2 (Nimsbrücke östlich Irrel) bis zu Nimskilometer 54,35 (Bilsbachmündung in Giesdorf) auf Grundstücke

1. der Gemarkung Irrel, Fluren 2, 3, 5
2. der Gemarkung Niederweis, Fluren 2, 3, 22
3. der Gemarkung Alsdorf, Fluren 2, 4, 5
4. der Gemarkung Wolsfeld, Fluren 1, 2, 3, 7
5. der Gemarkung Dockendorf, Fluren 6, 7
6. der Gemarkung Messerich, Fluren 7, 9, 10, 11, 18
7. der Gemarkung Birtlingen, Fluren 4, 6, 7
8. der Gemarkung Stahl, Fluren 1, 2
9. der Gemarkung Bitburg, Flur 10
10. der Gemarkung Rittersdorf, Fluren 1, 2, 3, 7, 8, 9, 10
11. der Gemarkung Nattenheim, Fluren 6, 7
12. der Gemarkung Bickendorf, Fluren 2, 3, 5, 6, 8
13. der Gemarkung Seffern, Fluren 2, 4, 5, 7
14. der Gemarkung Schleid, Fluren 2, 3, 8
15. der Gemarkung Heilenbach, Flur 12
16. der Gemarkung Feuerscheid, Flur 4

17. der Gemarkung Lasel, Fluren 3, 4, 5
18. der Gemarkung Nimsreuland, Fluren 3, 7, 8, 9, 10, 11, 12
19. der Gemarkung Schönecken, Fluren 1, 3, 5, 7, 8, 10, 11
20. der Gemarkung Giesdorf, Fluren 1, 2.

(2) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich an der linken Nimsseite von der Mündung in die Prüm bei Nimskilometer 0,2 (Nimsbrücke östlich Irrel) bis zu Nimskilometer 54,35 (Bilsbachmündung in Giesdorf) auf Grundstücke

1. der Gemarkung Menningen, Flur 1
2. der Gemarkung Irrel, Fluren 2, 3
3. der Gemarkung Niederweis, Fluren 2, 3, 4, 22
4. der Gemarkung Alsdorf, Fluren 2, 4, 5
5. der Gemarkung Wolsfeld, Fluren 2, 3, 6, 7
6. der Gemarkung Dockendorf, Flur 7
7. der Gemarkung Niederstedem, Flur 16
8. der Gemarkung Messerich, Fluren 8, 9, 11, 15, 17, 18
9. der Gemarkung Birtlingen, Fluren 4, 6, 7
10. der Gemarkung Stahl, Fluren 1, 2
11. der Gemarkung Bitburg, Fluren 10, 15, 17
12. der Gemarkung Rittersdorf, Fluren 2, 3, 5, 6, 7
13. der Gemarkung Nattenheim, Fluren 2, 6, 7
14. der Gemarkung Bickendorf, Fluren 3, 4, 7
15. der Gemarkung Sefferweich, Flur 8
16. der Gemarkung Seffern, Fluren 2, 4, 5, 7

Ministerium des Innern und für Sport

Änderung des Landesrettungsdienstplanes (RettDP) Rheinland-Pfalz

Vom 14. März 2006

Das Land Rheinland-Pfalz hat durch Artikel 2 des § 4 Abs. 6 des Landesgesetzes über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport (Rettungsdienstgesetz DG -) in der Fassung vom 22. April 1986 (GVBl. S. 217), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 104), BS 2128-1, den Landesrettungsdienstplan Rheinland-Pfalz vom 11. März 1986 (StAnz. Nr. 28 S. 759), zuletzt geändert am 4. Januar 2001 wie folgt geändert:

Abschnitt A Nummer I wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

Die Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Rettungsdienstbereich Kaiserslautern
Gebiete des Donnersbergkreises, der Landkreise Kaiserslautern und Kusel und der kreisfreien Stadt Kaiserslautern
Standort der Integrierten Leitstelle: Kaiserslautern
Zuständige Behörde: Kreisverwaltung Kaiserslautern.“

Die Nummer 3 wird gestrichen.

Die Nummer 4 wird Nummer 3.

Die Nummer 5 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:

„Gebiete des Landkreises Bad Dürkheim, des Rhein-Pfalz-Kreises und der kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein, Neustadt an der Weinstraße und Speyer“

Die Nummer 6 wird Nummer 5 und wie folgt geändert:

„5. Rettungsdienstbereich Mainz
Gebiete der Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen und der kreisfreien Städte Mainz und Worms.
Standort der Rettungsleitstelle: Mainz
Zuständige Behörde: Kreisverwaltung Mainz-Bingen.“

Die Nummer 7 wird Nummer 6.

Die Nummer 8 wird Nummer 7.

Die Nummer 9 wird Nummer 8 und wie folgt geändert:

„Rettungsleitstelle“ wird durch „Integrierte Leitstelle“ ersetzt.

Abschnitt A Nummer II. wird wie folgt geändert:

Die Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Rettungsdienstbereich Kaiserslautern
Eisenberg (Pfalz)
Hochspeyer
Kaiserslautern I
Kaiserslautern II
Kirchheimbolanden
Kusel
Landstuhl, Sickingenstadt
Lauterecken
Otterbach
Rockenhausen
Schönenberg-Kübelberg“

- b) Die Nummer 3 wird gestrichen.
c) Die Nummer 4 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:
„Brodensbach“ wird gestrichen.
Nach „Koblenz“ wird „Löf“ eingefügt.
d) Die Nummer 5 wird Nummer 4.
e) Die Nummer 6 wird Nummer 5 und wie folgt geändert:
„5. Rettungsdienstbereich Mainz
Alzey
Bingen am Rhein
Ingelheim am Rhein
Mainz I
Mainz II
Mainz III
Mainz IV
Nieder-Olm
Nierstein
Wörstadt
Worms I
Worms II“
f) Die Nummer 7 wird Nummer 6.
g) Die Nummer 8 wird Nummer 7.
h) Die Nummer 9 wird Nummer 8.

3. Abschnitt A Nummer III wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird Satz 1 wie folgt geändert:

„1. In Rheinland-Pfalz bestehen Rettungshubschrauberstationen in Koblenz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz und Wittlich.“

In Nummer 1 wird in Satz 2 nach „Karlsruhe“ der Begriff „Mannheim“ eingefügt.

4. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2006 in Kraft.

Mainz, den 14. März 2006

Der Minister des Innern
und für Sport
Karl Peter Bruch

Ministerium der Finanzen

2332.

Bekanntmachung der Indexzahl nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Baustatik (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 18. September 2001 (GVBl. S. 237)

Der Berechnung des Rohbauwertes der in der Anlage 2 der vorgenannten Verordnung aufgeführten Gebäude ist ab 28. März 2006 die Indexzahl 168,1 (Bezugsjahr 1980 = 100 %) zugrunde zu legen.

Mainz, den 15. März 2006

Ministerium der Finanzen

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

2333.

Bekanntmachung der Prüfungstermine und Anmeldefristen für die Abschlussprüfung 2006 nach § 37 Berufsbildungsgesetz (BBiG) im Ausbildungsberuf „Straßenwärter/in“

Nach § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlussprüfungen in

den Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes im Land Rheinland-Pfalz vom 6. September 2004, gibt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als zuständige Stelle für die Berufsausbildung im öffentlichen Dienst Folgendes bekannt:

1. Prüfungstermin:

Die Prüfung findet in der Zeit vom 11. Mai 2006 bis 11. Juli 2006 statt.

2. Anmeldefrist:

Bis zwei Monate vor Prüfungsbeginn bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

3. Prüfungstage:

Praktische Prüfung:
11. Mai/16. Mai/1. Juni 2006
Schriftliche Prüfung:
10. und 11. Juli 2006

Trier, den 16. März 2006

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Udo Willwert

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

2334.

Rechtsverordnung

zur teilweisen Aufhebung des bislang nach § 88 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz fortgeltenden Verzeichnisses aufgrund § 2 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren (Hochwasserschutzgesetz) vom 16. August 1905 oder aufgrund der §§ 285, 286 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 für die Lieser

im Geltungsbereich der Flusskilometer 0,1 bis Flusskilometer 16 (Landkreis Bernkastel-Wittlich)

Aufgrund des § 88 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als zuständige Wasserbehörde verordnet:

Artikel 1

Das nach § 88 Abs. 2 Landeswassergesetz für die Lieser im Geltungsbereich der Flusskilometer 0,1 bis Flusskilometer 16 (Landkreis Bernkastel-Wittlich) bislang fortgeltende Verzeichnis aufgrund § 2 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren (Hochwasserschutzgesetz) vom 16. August 1905 oder aufgrund der §§ 285, 286 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 10. März 2006

- 312-63-Arbeitskarten -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Hans-Dieter Gassen
Präsident

Veröffentlichung

nach § 88 Abs. 3 des Wassergesetzes für Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98)

Hochwasserschutz;

Überschwemmungsgebiet nach § 88 Abs. 2 Nr. 3 LWG

Nach § 88 Abs. 2 Nr. 3 LWG gelten bis zur Feststellung durch Rechtsverordnung - längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2013 - solche Gebiete als Überschwemmungsgebiete nach §§ 88 ff LWG i.V.m. § 31b Abs.1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 19. August 2002 (BGBl. S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. S. 1746), die in den Arbeitskarten der für die Feststellung zuständigen Wasserbehörde dargestellt sind.

Im Zuständigkeitsbereich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord), 56068 Koblenz, als obere Wasserbehörde ist folgendes, in Arbeitskarten der zuständigen Wasserbehörde dargestellte, Überschwemmungsgebiet ausgewiesen:

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Gewässerordnung	Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes	Betroffene Landkreise, Städte, (Verbands-) Gemeinde	Zuständige Wasserbehörde	Datum der Arbeitskarte
1	Lieser	II	Gemarkung Lieser (bei Fluss-Kilometer 0,1) bis Gemarkung Wittlich (bei Fluss-Kilometer 16,0)	Landkreis Bernkastel-Wittlich, Stadt Wittlich, Verbandsgemeinden Wittlich-Land und Bernkastel-Kues	SGD Nord	4. 1. 2006

Rechtlicher Hinweis:

In dem vorstehend aufgeführten Gebiet gelten ab dem Tag nach Erscheinen dieser Veröffentlichung die Gebote des § 88a LWG sowie die Verbote und die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen nach den §§ 89 und 90 LWG bzw. § 31b WHG.

Die dem Überschwemmungsgebiet zugrundeliegenden Arbeitskarten werden bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, zur Einsichtnahme für jedermann aufbewahrt.

Koblenz, den 10. März 2006

- 312-63-Arbeitskarten -

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Hans-Dieter Gassen
Präsident

2336.

**Verordnung
zur Feststellung
des Überschwemmungsgebietes
an der Nims
(Gewässer II. Ordnung)**

für das Gebiet der Verbandsgemeinden Irrel, Bitburg-Land und Prüm sowie für das Gebiet der Stadt Bitburg (Landkreis Bitburg-Prüm)

Aufgrund des § 31 b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) und des § 88 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) vom 22. Januar 2004 (GVBl. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GVBl. 2005, S. 98), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz als zuständige Wasserbehörde verordnet:

**§ 1
Grundlage**

(1) Für die Nims im Bereich der Stadt Bitburg und den Verbandsgemeinden Irrel, Bitburg-Land und Prüm (Landkreis Bitburg-Prüm) wird ein Überschwemmungsgebiet festgestellt.

(2) Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes dient

- der Regelung des Hochwasserabflusses, insbesondere dem schadlosen Abfluss des Hochwassers und der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasserrückhaltung,
- der Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Struktur des Gewässers und seiner Überflutungsflächen,

- der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe,
- der Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen und
- der Vermeidung und Minderung von Schäden durch Hochwasser.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich an der rechten Nimsseite von der Mündung in die Prüm bei Nimskilometer 0,2 (Nimsbrücke östlich Irrel) bis zu Nimskilometer 54,35 (Bilsbachmündung in Giesdorf) auf Grundstücke

1. der Gemarkung Irrel, Fluren 2, 3, 5
2. der Gemarkung Niederweis, Fluren 2, 3, 22
3. der Gemarkung Alsdorf, Fluren 2, 4, 5
4. der Gemarkung Wolsfeld, Fluren 1, 2, 3, 7
5. der Gemarkung Dockendorf, Fluren 6, 7
6. der Gemarkung Messerich, Fluren 7, 9, 10, 11, 18
7. der Gemarkung Birtlingen, Fluren 4, 6, 7
8. der Gemarkung Stahl, Fluren 1, 2
9. der Gemarkung Bitburg, Flur 10
10. der Gemarkung Rittersdorf, Fluren 1, 2, 3, 7, 8, 9, 10
11. der Gemarkung Nattenheim, Fluren 6, 7
12. der Gemarkung Bickendorf, Fluren 2, 3, 5, 6, 8
13. der Gemarkung Seffern, Fluren 2, 4, 5, 7
14. der Gemarkung Schleid, Fluren 2, 3, 8
15. der Gemarkung Heilenbach, Flur 12
16. der Gemarkung Feuerscheid, Flur 4

17. der Gemarkung Lasel, Fluren 3, 4, 5
18. der Gemarkung Nimsreuland, Fluren 3, 7, 8, 9, 10, 11, 12
19. der Gemarkung Schönecken, Fluren 1, 3, 5, 7, 8, 10, 11
20. der Gemarkung Giesdorf, Fluren 1, 2.

(2) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich an der linken Nimsseite von der Mündung in die Prüm bei Nimskilometer 0,2 (Nimsbrücke östlich Irrel) bis zu Nimskilometer 54,35 (Bilsbachmündung in Giesdorf) auf Grundstücke

1. der Gemarkung Menningen, Flur 1
2. der Gemarkung Irrel, Fluren 2, 3
3. der Gemarkung Niederweis, Fluren 2, 3, 4, 22
4. der Gemarkung Alsdorf, Fluren 2, 4, 5
5. der Gemarkung Wolsfeld, Fluren 2, 3, 6, 7
6. der Gemarkung Dockendorf, Flur 7
7. der Gemarkung Niederstedem, Flur 16
8. der Gemarkung Messerich, Fluren 8, 9, 11, 15, 17, 18
9. der Gemarkung Birtlingen, Fluren 4, 6, 7
10. der Gemarkung Stahl, Fluren 1, 2
11. der Gemarkung Bitburg, Fluren 10, 15, 17
12. der Gemarkung Rittersdorf, Fluren 2, 3, 5, 6, 7
13. der Gemarkung Nattenheim, Fluren 2, 6, 7
14. der Gemarkung Bickendorf, Fluren 3, 4, 7
15. der Gemarkung Sefferweich, Flur 8
16. der Gemarkung Seffern, Fluren 2, 4, 5, 7

17. der Gemarkung Schleid, Fluren 2, 3
18. der Gemarkung Nimshuscheid, Fluren 1, 2, 6
19. der Gemarkung Lasel, Fluren 3, 4, 5
20. der Gemarkung Nimsreuland, Fluren 3, 7, 8, 9, 10, 11, 12
21. der Gemarkung Wetteldorf, Fluren 3, 13, 14, 17
22. der Gemarkung Schönecken, Fluren 5, 6, 7, 8, 10, 11
23. der Gemarkung Giesdorf, Flur 1.

(3) Der Geltungsbereich der Verordnung ist in folgenden mit dem Feststellungsvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord versehenen Karten dargestellt:

1. Übersichtskarten 1 bis 5
(Blattschnitt - Maßstab 1 : 25.000)
2. Kartenblätter (Maßstab 1 : 5.000)
 - 2.1 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz
Blatt 1 - 4
für den Bereich der Verbandsgemeinde Irrel
 - 2.2 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz
Blatt 4 - 8 und 10 - 18
für den Bereich der Verbandsgemeinde Bitburg-Land
 - 2.3 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz
Blatt 17 - 23
für den Bereich der Verbandsgemeinde Prüm
 - 2.4 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz
Blatt 8 - 10
für den Bereich der Stadt Bitburg.

(4) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Bei den Verwaltungen der betroffenen Gemeinden:

1. Verbandsgemeindeverwaltung Irrel, Auf Omesen 2, 54666 Irrel,
2. Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land, Rathausplatz 3-4, 54634 Bitburg,
3. Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm,
4. Stadtverwaltung Bitburg, Rathausplatz 3-4, 54635 Bitburg, sowie
5. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Neustadt 21, 56068 Koblenz,
6. Kreisverwaltung Bitburg-Prüm, Trierer Str. 1, 54634 Bitburg,
7. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier,

liegt eine Ausfertigung dieser Verordnung einschließlich der archivmäßig zu sichernden Karten zu jedermanns kostenloser Einsichtnahme während der üblichen Dienststunden aus.

§ 3 Darstellung

(1) Das Überschwemmungsgebiet ist in einen Abfluss- und einen Rückhaltebereich gegliedert. Der Rückhaltebereich ist der Bereich zwischen der Grenze des Abflussbereiches und der Grenze des Überschwemmungsgebietes.

(2) Die durch Überschwemmung gefährdeten

dargestellt. Bei diesen Gebieten handelt es sich um solche Gebiete, die bei Extremhochwasser oder beim Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen, insbesondere Deichen, überschwemmt werden können.

Die Verbote dieser Rechtsverordnung finden auf diese Gebiete keine Anwendung.

- (3) In den Planunterlagen sind dargestellt:
- der Gewässerlauf als tiefblaues Farbband,
 - die Grenze des Überschwemmungsgebietes als rote durchgezogene Linie; die Fläche ist mittelblau hinterlegt,
 - die Grenze des Abflussbereiches als rote Strichlinie; die Fläche ist dunkelblau hinterlegt,
 - der Verlauf der nachrichtlichen Grenze der durch Überschwemmung gefährdeten Gebiete als rote punktierte Linie, die Fläche ist hellblau hinterlegt.

§ 4 Bauliche Anlagen, Ausweisung neuer Baugebiete

(1) Im Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuches verboten.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde kann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen von den Verboten des Satz 1 Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

(2) In Überschwemmungsgebieten dürfen durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden; ausgenommen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde kann die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zu Grunde gelegt wurde, keine

§ 5 Sonstige Anlagen

(1) Im Überschwemmungsgebiet ist weit es sich nicht um notwendige Maßnahmen handelt, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Benutzung von Gewässer-Deichen dienen, verboten, die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen, Anlagen zu stellen, zu verändern oder zu beseitigen, Stoffe zu lagern oder abzulagern. Die in Satz 1 genannten Verbote gelten für das Beseitigen von Anlagen im Rückhaltebereich, wenn der natürliche Zustand hergestellt wird.

(2) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde kann den Verboten des Absatz (1) Ausnahmen lassen. Die Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden, wenn

1. der Zweck der Feststellung des Überschwemmungsgebietes nicht beeinträchtigt wird, insbesondere der Hochwasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes und die Wasserrückhaltung nicht nachteilig beeinflusst werden oder Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können,
2. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind und
3. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind.

(3) Bäume, Sträucher oder Reben dürfen mit Genehmigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde gepflanzt werden. Im Rückhaltebereich gilt die Genehmigung für die Anlage einzelner Bäume, Sträucher oder als erteilt.

(4) Im Rückhaltebereich ist die Errichtung und Beseitigung von Ver- und Entsorgungsleitungen genehmigungsfrei, sofern nicht mit Anschüttungen verbunden sind. Die Regelungen des § 76 LWG bleiben unberührt.

§ 6 Zusätzliche Maßnahmen

Zur Sicherung des Hochwasserabflusses im Abflussbereich eine Umwandlung von Grünland zu Ackerland (Grünlandumwandlung) nicht vorgenommen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Unbeschadet des § 128 Abs. 1 Nr. 22 handelt ordnungswidrig im Sinne von Abs. 1 Nr. 23 LWG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 dieser Verordnung im Abflussbereich eine Umwandlung von Grünland zu Ackerland vornimmt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig treten die im Geltungsbereich des § 2 dieser Verordnung nach § 88 des LWG bislang fortgeltenden Verordnungen aufgrund § 2 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren (Hochwasserschutzgesetz) vom 16. August 1905 oder auf der §§ 285, 286 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 außer Kraft.

Koblenz, den 10. März 2006

- 312-63-Nims -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion
Nord



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 20 03 61 • 56003 Koblenz

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Telefon 0261 120-0

E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

Stadtverwaltung Bitburg
Rathausplatz 3-4

54634 Bitburg

Verbandsgemeindeverwaltung
Irrel
Auf Omesen 2

54666 Irrel

mit Abdruck der Verordnung für die Ortsgemeinden
Menningen, Irrel, Niederweis und Alsdorf

Verbandsgemeindeverwaltung
Bitburg-Land
Rathausplatz 3-4 *Klubel - Brün - Str. 7*

54634 Bitburg

mit Abdruck der Verordnung für die Ortsgemeinden
Wolsfeld, Dockendorf, Niederstedem, Messerich, Birtlingen,
Rittersdorf, Nattenheim, Bickendorf, Sefferweich, Seffern,
Schleid und Heilenbach

Verbandsgemeindeverwaltung
Prüm
Tiergartenstr. 54

54595 Prüm

mit Abdruck der Verordnung für die Ortsgemeinden
Nimshuscheid, Feuerscheid, Lasel, Nimsreuland,
Schönecken und Giesdorf

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon/Fax (persönlich) E-Mail (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer	Datum
	312-63- Nims		Stresemannstr. 3-5 112	28.03.2006

Abteilungen:

- Zentralabteilung
- Gewerbeaufsicht Zentralreferat u.
Regionalstelle Koblenz
- Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft
Bodenschutz Zentralreferat
Regionalstelle Koblenz
- Raumordnung, Naturschutz,
Bauwesen

Dienstgebäude:

- Stresemannstr. 3-5
- Stresemannstr. 3-5
- Neustadt 21
- Kurfürstenstraße 12-14
- Stresemannstr. 3-5

Telefaxnummer:

0261 120-2200
0261 120-2503
0261 120-2955

Konto der Landesoberkasse:

Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:

montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 16.00 Uhr
freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

06.02.23 Mitteilung Veröffentlichung RVO im
Staatsanzeiger

**Vollzug der Wassergesetze;
Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der N I M S für das Gebiet der
Verbandsgemeinden Irrel, Bitburg-Land und Prüm sowie das Gebiet der Stadt Bitburg**

Inkrafttreten der Rechtsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Verfahren zur Neufeststellung des Überschwemmungsgebietes an der Nims ist abgeschlossen.

Im Rahmen des Festsetzungsverfahrens wurden die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Kommunen geprüft. Den berechtigten Grenzänderungswünschen wurde Rechnung getragen und die Grenzkorrekturen in das Kartenwerk eingearbeitet.

Die Verordnung vom 10.03.2006 ist am 27.03.2006 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 10 (Seite 443) veröffentlicht worden und am 28.03.2006 in Kraft getreten.

Beiliegend übersenden wir Ihnen eine Ausfertigung der Rechtsverordnung mit den dazugehörigen Karten für den Bereich Ihrer Stadt bzw. Verbandsgemeinde. Die beigefügten Karten (Übersichtskarten und Kartenblätter) sind Bestandteil der Verordnung.

Eine Ausfertigung dieser Verordnung einschließlich der Karten sind archivmäßig zu sichern und zu jedermanns kostenloser Einsichtnahme während den üblichen Dienststunden auszulegen.

Darüber hinaus werden diese Arbeitskarten für die betroffenen Kommunen in Form digitaler Plots im dwf-Format zum download für die Dauer eines Jahres unter www.sgdNord.netgis.de bereitgestellt.

Diese Anwendung ist passwortgeschützt und nur für dienstliche Zwecke zu verwenden.

Benutzerkennung: sgd
Passwort: sgduesg

Die neuen Regelungen des Hochwasserschutzgesetzes vom 10. Mai 2005 machten eine Anpassung des Verordnungstextes an die zwingend rechtlichen Vorgaben erforderlich.

Aufgrund der neuen rechtlichen Situation wird erstmalig bei den Verboten im Verordnungstext zwischen baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen unterschieden. Hierbei ist zu beachten, dass für die Errichtung baulicher Anlagen keine Genehmigungsfiktion mehr gilt.

Auch ist grundsätzlich die Ausweisung neuer Baugebiete im Überschwemmungsgebiet nach § 31b Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (§ 4 Abs. 2 ÜSG-Verordnung) verboten. Nur in Ausnahmefällen kann die zuständige Regionalstelle Trier eine Befreiung von dem Verbot erteilen.

Durch das o.a. Hochwasserschutzgesetz wurde u.a. auch das Baugesetzbuch geändert. Hier verweisen wir insbesondere auf § 5 Abs. 4a und § 9 Abs. 5a Baugesetzbuch. Danach sollen festgesetzte Überschwemmungsgebiete in Bauleitplänen nachrichtlich übernommen werden.

Bei bereits bestehenden Bauleitplänen raten wir daher, einen Sichtvermerk anzubringen, aus dem hervorgeht, dass zukünftig neue festgesetzte Überschwemmungslinien zu berücksichtigen sind.

Abschließend stellen wir der Stadtverwaltung bzw. den Verbandsgemeindeverwaltungen, anheim, in der lokalen Presse darüber zu informieren, dass die Rechtsverordnung zur

Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Nims im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz am 27.03.2006 veröffentlicht wurde. Wir bitten Sie darauf hinzuweisen, dass ein Abdruck des Verordnungstextes sowie eine Ausfertigung der Überschwemmungsgebietskarten bei der Regionalstelle Trier sowie bei Ihrer Verwaltung aufbewahrt werden und während den üblichen Dienststunden eingesehen werden können. Da es sich nur um einen Hinweis handelt, werden Kosten für eine Veröffentlichung von Seiten der SGD Nord nicht übernommen.

Für die betroffenen verbandsangehörigen Gemeinden ist ein Abdruck der Verordnung beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



2) Durchschrift an:

Referat 41
(Raumordnung, Landesplanung)

Referat 42
(Landespflege)

Referat 43
(Bauwesen)



Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegendes Schreiben übersenden wir zur gefl. Kenntnis.
In das Kartenwerk kann bei Bedarf im Referat 31 Einblick genommen werden.

3) nachrichtlich an:

Referat 34
(Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier)

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegendes Schreiben übersenden wir zur Kenntnisnahme.
Der Ordner mit den Komplettkartenblättern des ÜSG's übersenden wir zum Verbleib.

4.) [redacted] nach Abgang zur Kenntnis [redacted]

3.04.1006

5.) Z. V.

[redacted] 29/3
(1. z. U.)

[redacted] 28/3
[redacted] (2. u. 3. z. U.)



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 20 03 61 • 56003 Koblenz

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

Kreisverwaltung
Bitburg-Prüm
Trierer Str. 1

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

54634 Bitburg

Telefon 0261 120-0
E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

Bundesanstalt
für Gewässerkunde
Kaiserin-Augusta-Anlagen 15-17

56068 Koblenz

Landesbetrieb Straßen und
Verkehr Gerolstein
Brunnenstraße 1

54568 Gerolstein

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25

60329 Frankfurt

Wehrbereichsverwaltung West
Außenstelle Wiesbaden
Moltkering 9

65189 Wiesbaden

Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz
Außenstelle Trier
Gartenfeldstr. 12 a

54295 Trier

Abteilungen:

- Zentralabteilung
- Gewerbeaufsicht Zentralreferat u.
Regionalstelle Koblenz
- Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft
Bodenschutz Zentralreferat
Regionalstelle Koblenz
- Raumordnung, Naturschutz,
Bauwesen

Dienstgebäude:

- Stresemannstr. 3-5
- Stresemannstr. 3-5

- Neustadt 21
- Kurfürstenstraße 12-14
- Stresemannstr. 3-5

Telefaxnummer:

0261 120-2200

0261 120-2503

0261 120-2955

Konto der Landesoberkasse:

Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:

montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 16.00 Uhr
freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

06.04.03 Mitteilung Veröffentlichung RVO im
Staatsanzeiger

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum – Eifel
Brodenheckstr. 3

54634 Bitburg

Industrie- und Handelskammer
Trier
Herzogenbuscher Str. 12

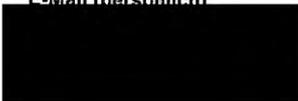
54292 Trier

Handwerkskammer Trier
Loebstr. 18

54292 Trier

Deutsche Telekom AG
Niederlassung 1
Postfach 91 00

56065 Koblenz

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon/Fax (persönlich) E-Mail (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer	Datum
	312-63- Nims		Stresemannstr. 3-5 112	03.04.2006

**Vollzug der Wassergesetze;
Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der N I M S für das Gebiet der
Verbandsgemeinden Irrel, Bitburg-Land und Prüm sowie das Gebiet der Stadt Bitburg**

Inkrafttreten der Rechtsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Verfahren zur Neufeststellung des Überschwemmungsgebietes an der Nims ist abgeschlossen.

Im Rahmen des Festsetzungsverfahrens wurden die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Kommunen und den Trägern öffentlicher Belange geprüft. Den berechtigten Grenzänderungswünschen wurde Rechnung getragen und die Grenzkorrekturen in das Kartenwerk eingearbeitet.

Die Verordnung vom 10.03.2006 ist am 27.03.2006 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 10 (Seite 443) veröffentlicht worden und am 28.03.2006 in Kraft getreten.

Beiliegend übersenden wir Ihnen eine Ausfertigung der Rechtsverordnung.
Die Überschwemmungsgebietskarten werden zu jedermanns kostenloser Einsichtnahme bei den betroffenen Kommunen während den üblichen Dienststunden ausgelegt.

Darüber hinaus werden die Überschwemmungsgebietskarten in Form digitaler Plots im dwf-Format zum download für die Dauer eines Jahres unter www.sgd nord.netgis.de bereitgestellt.

Diese Anwendung ist passwortgeschützt und nur für dienstliche Zwecke zu verwenden.

Benutzerkennung: sgd
Passwort: sgduesg

Die neuen Regelungen des Hochwasserschutzgesetzes vom 10. Mai 2005 machten eine Anpassung des Verordnungstextes an die zwingend rechtlichen Vorgaben erforderlich. Aufgrund der neuen rechtlichen Situation wird erstmalig bei den Verboten im Verordnungstext zwischen baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen unterschieden. Hierbei ist zu beachten, dass für die Errichtung baulicher Anlagen keine Genehmigungsfiktion mehr gilt.

Auch ist grundsätzlich die Ausweisung neuer Baugebiete im Überschwemmungsgebiet nach § 31b Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (§ 4 Abs. 2 ÜSG-Verordnung) verboten. Nur in Ausnahmefällen kann die zuständige Regionalstelle Trier eine Befreiung von dem Verbot erteilen.

Zusatz für die Kreisverwaltung Bitburg-Prüm:

Eine Ausfertigung der Überschwemmungsgebietskarten (1 Ordner) übersenden wir in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



2) 2. Vorgang



3/4